



Bezirksregierung Münster

Gartenstraße 27, 45699 Herten

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

500-53.0066/17/3.4.1

26. April 2018

**Magontec GmbH
Industriestraße 61
46240 Bottrop**

Errichtung und Betrieb einer Aufbereitungsanlage für Magnesiumkrätze



Inhaltsverzeichnis

I. Tenor	3
II. Anlagedaten	4
III. Nebenbestimmungen	6
III.1 Allgemeine Festsetzungen	6
III.2 Festsetzungen zum Baurecht und zum vorbeugenden Brandschutz	6
III.3 Festsetzungen zum Immissionsschutz	7
III.4 Festsetzungen zur Abfallwirtschaft.....	7
III.5 Festsetzungen zum Gewässerschutz.....	7
III.6 Festsetzungen zum Bodenschutz	7
III.7 Festsetzungen zum Arbeitsschutz	8
III.8 Festsetzungen zum Naturschutz.....	8
III.9 Bereinigung von Nebenbestimmungen	8
IV. Hinweise	14
V. Begründung	16
V.1 Sachverhalt.....	16
V.2 Umweltbezogener Sachverhalt	17
V.3 Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen.....	18
VI. Kostenentscheidung	19
VII. Rechtsbehelfsbelehrung	20
Anhang I Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen	21
Anhang II Zitierte Vorschriften	22
Anhang III Bewertete Nebenbestimmungen aus gültigen Bescheiden	25



I. Tenor

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit wird Ihnen gemäß §§ 6 und 16 Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz¹ (BImSchG), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Nr. 3.4.1 und Nr. 3.8.1 und Nr. 8.11.1.2 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), die

Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der Magnesium- Umschmelzanlage

erteilt.

Gegenstand der Genehmigung:

- Errichtung und Betrieb einer Krätzeaufbereitungsanlage mit einer Durchsatzkapazität von 2,8 Tonnen pro Tag

Standort der Anlage

Die Anlage darf auf dem Grundstück in 46240 Bottrop, Industriestr. 61 (Gemarkung Bottrop, Flur 16, Flurstücke 57 (19+20), geändert sowie betrieben werden.

Der Genehmigung liegt die Vorprüfung zum Ausgangszustandsbericht vom 12.12.2017 zu Grunde.

Die Anlage ist entsprechend der mit dieser Genehmigung durch Schnur und Siegel verbundenen Antragsunterlagen zu ändern und zu betreiben, soweit in den Nebenbestimmungen nichts Anderes bestimmt ist.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.

Eingeschlossene Entscheidungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung folgende anderen, die Anlage betreffenden, behördlichen Entscheidungen ein:

- Baugenehmigung gemäß § 63 Bauordnung NRW

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

¹ Gesetzestexte und Fundstellen s. Anhang

II. Anlagedaten

Die Magnesiumschmelz- und Gießanlage gemäß Nr. 3.4.1 und Nr. 3.8.1 des Anhangs zur 4. BlmSchV mit einer Kapazität von jeweils 20 Tonnen Magnesium oder mehr je Tag und einer genehmigten Schmelzkapazität von 16.000 Tonnen pro Jahr ist in folgende Betriebseinheiten (BE) gegliedert:

- BE 1.0 Materialeingang
 bestehend aus: Lagerhalle

- BE 2.1 Produktion Blockmetall
 bestehend aus: BE 2.1.1 mit
 - 1 Induktionstiegelofen (D21.1)
 - 1 widerstandsbeheizter Tiegelofen (D21.5)
 - 1 Masselgießband (H21.1)
 - 1 Filteranlage (F1)
 - 1 Kühlregister (R1)
 - 1 SO₂-N₂ Mixer (M1)BE 2.1.2 mit
 - 2 Induktionstiegelöfen (D21.3, D21.4)
 - 3 widerstandsbeheizte Tiegelöfen (D21.6, D21.7, D21.8)
 - 2 Masselgießbänder (H21.2, H21.3)
 - 1 Filteranlage (F2)
 - 1 Kühlregister (R1)
 - 1 SO₂-N₂ Mixer (M1)

- BE 2.2 Produktion Magnesiumsonderlegierungen
 - 2 widerstandsbeheizte Gießöfen (D22.4, D22.5)

- BE 3.0 Materialausgang und Lager
 - Lagerhalle

Die beantragte Änderung bezieht sich auf die BE 2.1. Der Antrag besteht aus einem Ordner, der Bestandteil dieses Bescheides ist; der Inhalt ist im Anhang I zum Bescheid aufgeführt.

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb einer Krätzeaufbereitungsanlage gemäß Nr. 8.11.1.2 des Anhangs der 4. BlmSchV. Diese dient zur Aufbereitung der im Betrieb anfallenden Magnesiumkrätze, so dass das in der Krätze enthaltene Magnesium teilweise zurückgewonnen und dem Schmelzprozess wieder zugeführt werden kann.

Durch die Änderung kommt es zu keiner Kapazitätserhöhung der Schmelz- und Gießanlage.

Im Weiteren werden antragsgemäß Nebenbestimmungen zum anlagenbezogenen Umweltschutz und regelmäßig einzuhaltende Nebenbestimmungen aus den bisher für diese Anlage erteilten Genehmigungen auf Aktualität und Gültigkeit überprüft und bereinigt. Die danach einzuhaltenden Nebenbestimmungen vorausgegangener Genehmigungen werden deklaratorisch in diesen Bescheid mit aufgenommen.

Folgende als Abfall deklarierte Magnesiumsekundärrohstoffe dürfen in den Induktionsschmelzöfen eingesetzt werden:

zulässige Abfallschlüsselnummern		
Abfallart	Bezeichnung	Gruppe
10 08 04	Teilchen und Staub	Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie
10 08 10*	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlichen Mengen abgeben	s.o.
10 08 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 10 fallen	s.o.
10 10 03	Ofenschlacke	Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen
10 10 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 11 fallen	s.o.
10 10 99	Abfälle a.n.g.	s.o.
12 01 03	NE-Metallfeil- und -drehspäne	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen oder Kunststoffen
12 01 04	NE-Metallstaub und -teilchen	s.o.
12 01 99	Abfälle a.n.g.	s.o.
16 01 18	Nichteisenmetalle	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)
19 10 02	NE-Metall-Abfälle	Abfälle aus dem Schreddern von metallhaltigen Abfällen
19 12 03	Nichteisenmetalle	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a.n.g.
20 01 40	Metalle	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen

Im Hinblick auf die zeitweilige Lagerung von gefährlichen Abfällen ist auf dem Betriebsgelände eine maximale Lagermenge von 100 Tonnen zulässig. Hierbei entfallen 30 Tonnen auf gefährliche Abfälle zum Einsatz und 70 Tonnen auf gefährliche Abfälle zur Aufbereitung bzw. Entsorgung.

III. Nebenbestimmungen

Diese Genehmigung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

III.1 Allgemeine Festsetzungen

- III.1.1 Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß weiter, sofern sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen bzw. durch aktuellere Vorgabe von Verordnungen und Gesetzen erledigt sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.
- III.1.2 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Erteilung dieses Bescheides mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.
- III.1.3 Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind bei der Betriebsleitung der Anlage oder seiner/seinem Beauftragten jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.
- Desgleichen sind auch die bisher ergangenen Bescheide einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sowie die laufenden Prüfberichte der beauftragten Sachverständigen/Gutachter zur Einsichtnahme bereitzuhalten.
- III.1.4 Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der Bezirksregierung Münster – Dezernat 53, Immissionsschutz – einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz – als der zuständigen Überwachungsbehörde mindestens 14 Tage vorher schriftlich mitzuteilen.

III.2 Festsetzungen zum Baurecht und zum vorbeugenden Brandschutz

- III.2.1 Die Zuluftflächen der Rauchabzugsanlagen gemäß Ziffer 12.3 des Brandschutzkonzeptes vom 12.02.2018 müssen von der Feuerwehr jederzeit gewaltfrei zu öffnen sein.
- III.2.2 Der Feuerwehrplan mit Revisionsstand 03.2016 ist zu überarbeiten. Zusätzlich sind die vor Ort befindlichen Arbeitsmittel zum Transport und zum Aufbringen des im Öllager vorhandenen Löschsalzes im Feuerwehrplan zu beschreiben.
- III.2.3 Der Brandschutzdienststelle der Stadt Bottrop ist eine aktuelle Version des vom Sachverständigen unterzeichneten Brandschutzkonzeptes vor Inbetriebnahme der Anlage zur Verfügung zu stellen.
- III.2.4 Das Brandschutzkonzept des staatlich anerkannten Sachverständigen Herrn Dipl.-Ing. Thomas Franke vom 12.02.2018 ist Bestandteil der Genehmigung. Die baulichen und betrieblichen Maßnahmen sind umzusetzen.
- III.2.5 Die bestehenden Brandschutzkonzepte des staatlich anerkannten Sachverständigen Dipl.-Ing. Dirk Jacobs vom 16.09.2008 und 09.06.2009 sind von dem beantragten Vorhaben nicht betroffen und gelten weiter fort.

III.3 Festsetzungen zum Immissionsschutz

III.3.1 Die von der Gesamtanlage einschließlich des Fahrzeugverkehrs auf dem Betriebsgelände verursachten Geräuschemissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich außerhalb des Betriebes nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm – beitragen. Insbesondere dürfen die Beurteilungspegel, zu denen die Betriebsgeräusche beitragen, ermittelt nach TA Lärm, vor den nächst benachbarten Wohnhäusern nicht überschreiten:

Im Boytal 1 – 21	tagsüber	55 dB(A)
Heimannstraße 55 – 65	nachts	40 dB(A)

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten (siehe Nr. 6.1 TA Lärm). Die Nachtzeit beginnt um 22.00 Uhr und endet um 06.00 Uhr. Für die Ermittlung der Geräuschemissionen ist Nr. 6.8 TA Lärm maßgebend.

III.3.2 Auf Verlangen der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, Immissionsschutz ist eine anerkannte Messstelle zu beauftragen, durch Messungen die Einhaltung der festgelegten Immissionsrichtwerte zu überprüfen.

Die Messstelle ist fernerhin zu beauftragen, über das Ergebnis der Messungen einen Bericht zu fertigen und diesen der Bezirksregierung unverzüglich direkt 2-fach vorzulegen. Der Bericht hat Angaben über die Planung und Durchführung der Messung und die Betriebsbedingungen während der Messung, die für die Beurteilung der Geräuschemissionen von Bedeutung sind, zu enthalten.

Anerkannte Messstellen sind im gemeinsamen Runderlass des MUNLV und des MWMTV – RdErl. Messstellen – bekannt gegeben.

III.4 Festsetzungen zur Abfallwirtschaft (Überwachung und Behandlung der von der Anlage erzeugten Abfälle inkl. Auflagen zum AZB)

III.4.1 Keine Festsetzungen

III.5 Festsetzungen zum Gewässerschutz

III.5.1 Keine Festsetzungen

III.6 Festsetzungen zum Bodenschutz

III.6.1 Bis zur Inbetriebnahme ist der Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, Obere Bodenschutzbehörde der Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (AZB) in schriftlicher als auch in elektronischer Form (pdf) vorzulegen.

III.6.2 Der Ausgangszustandsbericht (AZB) ist vor Inbetriebnahme der Anlage der Unteren Bodenschutzbehörde der Stadt Bottrop zur Verfügung zu stellen.

- III.6.3 Es ist sicherzustellen, dass durch bauliche Maßnahmen, die für den AZB erforderlichen Untersuchungen von Boden und Grundwasser nicht verhindert werden.
- III.6.4 Alle 5 Jahre ist das Grundwasser an den Messstellen, die auch Grundlage des AZB waren, zu entnehmen und auf die im AZB festgelegten relevanten gefährlichen Stoffe zu analysieren. Abweichungen sind nur in Absprache mit der Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, Obere Bodenschutzbehörde zulässig.
- III.6.5 Im Falle der Stilllegung sind abschließende Untersuchungen des Bodens und des Grundwassers und deren Bewertung notwendig, die einen Rückschluss auf die Entwicklung zum Ausgangszustand zulassen. Die Untersuchungsergebnisse sind jeweils in schriftlicher und elektronischer Form (pdf) der Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, Obere Bodenschutzbehörde, vorzulegen.
- III.6.6 Sofern sich aus dem AZB regelmäßige Untersuchungen des Bodens ergeben, sind diese mindestens im Abstand von 10 Jahren zu wiederholen.

III.7 Festsetzungen zum Arbeitsschutz

- III.7.1 Durch den Einbau einer ausreichend dimensionierten Heizung ist sicher zu stellen, dass in der Aufstellungshalle der Krätzeaufbereitungsanlage eine Raumtemperatur von mindestens + 16°C sichergestellt wird. (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV § 3a i.V. mit Nr. 3.5 des Anhangs zur ArbStättV)

III.8 Festsetzungen zum Naturschutz

- III.8.1 Keine Festsetzungen

III.9 Bereinigung von Nebenbestimmungen

Seit Erteilung der ersten Genehmigung 1974 sind die hier betrachteten Anlagen wiederholt umgebaut und geändert worden. Zudem haben sich die Rechtsgrundlagen im Laufe der Jahre verändert. Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides vom 20.12.2010 der Bezirksregierung Münster, Az.: 500-53.0062/10/0304.1 wurde daher bereits eine Bereinigung der Nebenbestimmungen aus den vorherigen Bescheiden durchgeführt.

Im Rahmen der eingereichten Antragsunterlagen wurde wiederum eine Bereinigung der Nebenbestimmungen beantragt.

In der Tabelle im Anhang III sind die immissionsschutzrechtlichen und anderen, regelmäßig einzuhaltenden Nebenbestimmungen für diese Anlagen aus dem Genehmigungsbescheid vom 20.12.2010 zusammengestellt und bewertet.

Nebenbestimmungen, die mit einem **B** gekennzeichnet sind, bleiben unverändert bestehen.

Nebenbestimmungen, die mit einem **E** gekennzeichnet sind, werden durch die zugeordneten Nebenbestimmungen in Ziffer III.ff dieses Bescheides ersetzt.

Nebenbestimmungen, die mit einem **W** gekennzeichnet sind, können aufgrund von Erfüllung, veränderter Rechtslagen oder Anlagenänderungen wegfallen und werden daher mit diesem Bescheid aufgehoben.

Nebenbestimmungen, die mit einem **Z** gekennzeichnet sind, sind mehrfach genannt und werden als eine Nebenbestimmung zusammengefasst und weitergeführt.

Die nachfolgend aufgeführten Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides vom 20.12.2010 bleiben unverändert bestehen. Sie sind in Tabelle im Anhang III mit einem „B“ oder „Z“ gekennzeichnet und werden deklaratorisch in diesem Bescheid mit aufgenommen.

Regelmäßig einzuhaltende Nebenbestimmungen aus vorangegangenen, gültigen Bescheiden

- III.9.1 Die Zu- und Abluftöffnungen im Heizraum sind im vollen Querschnitt stets offenzuhalten.
(Genehmigungsbescheid 1874/37/74 vom 17.07.1974, Pkt. 17)
- III.9.2 Unter den Transformatoren muss auslaufende Isolier- und Kühlflüssigkeit aufgefangen werden können.
(Genehmigungsbescheid 1874/37/74 vom 17.07.1974, Pkt. 24)
- III.9.3 Bei der Verarbeitung anfallende Stäube sind mindestens täglich einmal aus der Werkstatt zu entfernen und im Freien oder in einem allseitig feuerbeständigen Raum aufzubewahren.
(Genehmigungsbescheid 1874/37/74 vom 17.07.1974, Pkt. 32)
- III.9.4 Es dürfen sich keine Zündquellen in der Nähe leichtbrennbarer Stoffe befinden.
(Genehmigungsbescheid 1874/37/74 vom 17.07.1974, Pkt. 33)
- III.9.5 Werkstattkehricht, der mit Staub oder Spänen von Magnesiumlegierungen durchsetzt ist, Rückstände aus Schmelztiegeln, Schleifschlamm und andere unverwertbare Abfälle dürfen nicht in Öfen – auch nicht in Müllverbrennungsöfen – verbrannt werden.
(Genehmigungsbescheid 1874/37/74 vom 17.07.1974, Pkt. 44)
- III.9.6 Das Ofeninnere darf nicht mit Wasserglas oder anderen silikatreichen Baustoffen ausgekleidet oder ausgebessert werden.
(Genehmigungsbescheid 1874/37/74 vom 17.07.1974, Pkt. 47)
- III.9.7 Der Tiegel ist jedes Mal, bevor er in den Ofen eingesetzt wird, von anhaftenden Zunder zu befreien und durch allseitiges Abklopfen zu untersuchen, ob er noch an allen Stellen dicht und stark genug ist, um eine Schmelze auszuhalten.
(Genehmigungsbescheid 1874/37/74 vom 17.07.1974, Pkt. 48)
- III.9.8 Die Vorratsgefäße des zum Abdecken des flüssigen Tiegelinhalts dienenden Salzes sind stets dicht verschlossen zu halten. Klumpiges und feuchtes Salz darf nicht genutzt werden.
(Genehmigungsbescheid 1874/37/74 vom 17.07.1974, Pkt. 49)

- III.9.9 Nach jedem Gießen ist der Tiegel von anhaftenden Metall- und Salzkrusten gründlich zu reinigen. Die Rückstände sind in einem eisernen Abfallkasten aufzubewahren.
(Genehmigungsbescheid 1874/37/74 vom 17.07.1974, Pkt. 50)
- III.9.10 Die Späne dürfen nicht unmittelbar aus einem Behälter in den Schmelztiegel entleert, sondern müssen vorher ausgebreitet werden und auf Fremdkörper und Feuchtigkeit geprüft werden. Feuchte Späne sind vor dem Einschmelzen an der Luft zu trocknen. Es dürfen jedoch an den Schmelzöfen keine großen Mengen von Spänen ausgebreitet werden.
(Genehmigungsbescheid 1874/37/74 vom 17.07.1974, Pkt. 51)
- III.9.11 Der Bodensatz aus den Schmelztiegeln ist bis zum Abtransport zur Zentraldeponie so zu lagern, dass ein Auswaschen der wasserlöslichen Salze verhindert wird.
(Genehmigungsbescheid 1874/37/74 vom 17.07.1974, Pkt. 71)
- III.9.12 Über Art, Menge und Beseitigung der Produktionsabfälle ist ein Nachweisbuch zu führen; Belege über die Entgegennahme der Abfälle sind einzubehalten, aufzubewahren und auf Verlangen der Aufsichtsbehörde vorzulegen.
(Genehmigungsbescheid 1874/37/74 vom 17.07.1974, Pkt. 74)
- III.9.13 Die Abgase der Induktionsschmelzöfen und der Gießöfen sind den Filteranlagen F1 und F2 zuzuführen, sie dürfen nur gereinigt ins Freie geleitet werden.
(Änderungsgenehmigung 56-62.068.00/03/0304.1 vom 13.01.04, Ziffer 1.4)
- III.9.14 Die Emissionen luftverunreinigender Stoffe dürfen reingasseitig im unverdünnten Abgas folgende Massenkonzentrationen – bezogen auf Abgas im Normzustand (273 K, 1013 hPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf – nicht überschreiten:
- | | |
|--|-----------------------|
| anorganische Chlorverbindungen,
angegeben als Chlorwasserstoff: | 30 mg/m ³ |
| anorganische Fluorverbindungen,
angegeben als Fluorwasserstoff: | 1 mg/m ³ |
| Schwefeloxide (Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid),
angegeben als Schwefeldioxid: | |
| Massenstrom je Stoff: | 1,8 kg/h |
| oder | |
| Massenkonzentration je Stoff: | 0,35 g/m ³ |
| Organische Stoffe, ausgenommen staubförmige anorganische Stoffe,
angegeben als Gesamtkohlenstoff: | |
| Massenstrom: | 0,50 kg/h |
| oder | |
| Massenkonzentration: | 50 mg/m ³ |
| Dioxine und Furane (vgl. Nr. 5.2.7.2 u. Anhang 5 TA Luft 24.07.2002),
angegeben als Summenwert | |

- Massenstrom im Abgas: 0,25 µg/h
oder
Massenkonzentration im Abgas: 0,1 ng/TE/m³
Gesamtstaub: 5 mg/m³
- Luftmengen, die dem Abgasstrom zum Zwecke der Verdünnung oder Kühlung zugeführt werden, bleiben bei der Bestimmung der Massenkonzentration unberücksichtigt.
(Änderungsgenehmigung 56-62.068.00/03/0304.1 vom 13.01.04, Ziffer 1.5)
- III.9.15 Die Emissionen an luftverunreinigenden Stoffen gemäß Nebenbestimmung Nr. 1.5 sind innerhalb von 3 Monaten nach Inbetriebnahme der Anlage durch Messungen feststellen zu lassen.
- Bei der Ermittlung der Dioxine und Furane, ist der hierfür repräsentative Betriebszustand mit dem Staatlichen Umweltamt Herten abzustimmen.
- Die Emissionsmessungen sind im Abstand von drei Jahren zu wiederholen.
- Die Abgasmessungen sind durch eine von der Obersten Landesbehörde bekanntgegebenen Stellen durchzuführen. Das Messinstitut ist zu beauftragen über seine Feststellungen einen Bericht zu fertigen und zwei Ausfertigungen dem Staatlichen Umweltamt Herten unverzüglich unmittelbar zu übersenden.
(Änderungsgenehmigung 56-62.068.00/03/0304.1 vom 13.01.04, Ziffer 1.6)
- III.9.16 Die genaue Lage der Messstellen und die Anordnung der Messöffnungen sind im Einvernehmen mit dem Messinstitut, das die Messungen vornehmen soll, und dem Staatlichen Umweltamt Herten festzulegen.
- Anerkannte Mess-Stellen sind in dem Gem. RdErl. Des MURL und des MWMT – RdErl. Mess-Stellen – bekanntgegeben.
(Änderungsgenehmigung 56-62.068.00/03/0304.1 vom 13.01.04, Ziffer 1.7)
- III.9.17 Sind die Probenahmestellen nicht über Bühnen oder Verkehrswege sicher erreichbar, so sind den Probenehmern geeignete Gerätschaften, z. B. verfahrbare Leitern/Treppen oder Hubarbeitsbühnen zur Verfügung zu stellen.
(Änderungsgenehmigung 56-62.068.00/03/0304.1 vom 13.01.04, Ziffer 1.8)
- III.9.18 Bei Ausfall der Filteranlage dürfen die Induktionsöfen nicht betrieben werden.
(Änderungsgenehmigung 56-62.068.00/03/0304.1 vom 13.01.04, Ziffer 1.9)
- III.9.19 Die Filteranlage muss mit einem Sicherheitssystem (z. B. Differenzdruckabschalter) ausgerüstet sein, welches bei Störungen, z. B. Differenzdruckabschaltungen, ein automatisches Warnsignal gibt. Bei Differenzdruckabweichungen (z. B. Filterdurchbruch, fehlendes Sorptionsmittel) sind die Öfen unverzüglich herunter zu fahren, um keine weiteren Schadstoffemissionen zu erzeugen. Bei Störungen darf nicht weiter chargiert werden.
(Änderungsgenehmigung 56-62.068.00/03/0304.1 vom 13.01.04, Ziffer 1.10)
- III.9.20 Die Filteranlage ist regelmäßig nach einer noch zu erstellenden Betriebsanweisung zu warten. Die Wartungsarbeiten sind in ein Betriebstagebuch ein-

zutragen, welches mindestens 3 Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen ist.

(Änderungsgenehmigung 56-62.068.00/03/0304.1 vom 13.01.04, Ziffer 1.11)

- III.9.21 Zum Nachweis jeder angelieferten Charge von Sekundärmagnesium der Klassen 3, 5 und 8 (vgl. Kap. III), sowie zu dessen Einsatz sind Nachweise (Betriebstagebuch oder vergleichbare elektronische Erfassung) zu führen, in dem folgende Angaben enthalten sein müssen:

Angaben für die Anlieferung:

- Namen und Anschrift des Beförderers
- Name und Anschrift des Sekundärstoff-/Abfallerzeugers
- Menge der Stoffe
- Datum und Uhrzeit der Anlieferung
- Name des die Annahme durchführenden Mitarbeiters
- Anliefernummer

Angaben zum Einsatz:

- Anliefernummer
- Einsatzmenge pro Stunde
- Datum und Uhrzeit des Einsatzes

(Änderungsgenehmigung 56-62.068.00/03/0304.1 vom 13.01.04, Ziffer 1.13)

- III.9.22 Die Abfälle dürfen nur dann angenommen werden, soweit sie die Kriterien für Sekundärmaterial als Einsatzstoffe in der Klassifizierung des Genehmigungsantrages und -bescheides 56-62.068.00/03/0304.1 vom 13.01.04 einhalten.

(Änderungsgenehmigung 500-53-0062/10/0304.1 vom 20.12.2010, Ziffer III.3.2)

- III.9.23 Die angenommenen Magnesiumabfälle sind entsprechend der Zuordnung der Sekundärmaterialien laut Genehmigungsbescheid 56-62.068.00/03/0304.1 vom 13.01.04 zu kategorisieren. Verschmutzte Sekundärrohstoffe und vergleichbare Magnesiumabfälle sind entsprechend den in diesem Bescheid beschriebenen Mengenverhältnissen einzusetzen:

Sekundär-Magnesium bestehend aus

Magnesium-Gussrücklauf	0 – 2.000 kg/h
- Magnesium-Dross	0 – 500 kg/h
- Magnesium-Masseln	0 – 400 kg/h

Klassifikation der Schrotte:

- Klasse 1: Fehlgüsse, Speiser, Steiger, etc.
- Klasse 2: sortierte, saubere Gussstücke mit Eingussteilen
- Klasse 3: lackierte/ ölige Schrotte
- Klasse 4: trockene saubere Späne
- Klasse 5: ölige/ nasse Späne
- Klasse 6: Dross und Schlamm, salzfrei
- Klasse 7: Dross und Schlamm, salzhaltig
- Klasse 8: vermischte Schrotte, Endverbraucherschrotte

Mindestens 90% Gussrücklauf der Klassen 1, 2, 4, 6, 7 und maximal 10% Einsatzstoffe der Klassen 3, 5, 8.

(Änderungsgenehmigung 500-53-0062/10/0304.1 vom 20.12.2010, Ziffer III.3.3)

III.9.24 Bei der Anlieferung des Abfalls in der Anlage ist eine Annahmekontrolle durchzuführen, die folgendes zu umfassen hat:

- Kontrolle des Abfallbegleitscheins, des Übernahmescheins bzw. des Versand-/ Begleitdokumentes
- Vergleich der Angaben des Abfallbegleitscheins, und soweit zu führen, des Übernahmescheins mit denen des Entsorgungsnachweises, des Sammelentsorgungsnachweises, des vereinfachten Nachweises oder der Notifikation bei grenzüberschreitender Abfallverbringung
- Mengenermittlung in Gewichtseinheiten
- Identitätskontrolle durch Vergleich der Ergebnisse der Identitätskontrolle mit den Angaben der Verantwortlichen Erklärung des Entsorgungsnachweises, des Sammelentsorgungsnachweises, des vereinfachten Nachweises oder der Notifikation bei grenzüberschreitender Abfallverbringung

Ergibt sich bei der Annahmekontrolle der Verdacht, dass das angelieferte Material nicht der Deklaration (Angaben zum Abfall und/ oder analytische Beschaffenheit) entspricht, so ist die Anlieferung entweder zurückzuweisen und die Bezirksregierung Münster (Dezernat 52 – Abfallwirtschaft) als zuständige Abfallwirtschaftsbehörde umgehend zu informieren oder separat in einem speziell dafür ausgewiesenen Sicherstellungsbereich zu lagern und sorgfältig abzudecken.

Über den weiteren Umgang mit dem Material auf dem Betriebsgelände entscheidet in Abstimmung mit dem Anlagenbetreiber das Dezernat 53 – Immissionsschutz einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz – der Bezirksregierung Münster.

Bestätigt sich der Verdacht einer Falschdeklaration und darf der Abfall nach der Entscheidung des Dezernates 53 nicht in der Anlage eingesetzt werden, so entscheidet das Dezernat 52 der Bezirksregierung Münster über den weiteren Verbleib des Abfalls.

Im Fall der Zurückweisung des Abfalls ist über die Annahmeverweigerung ein Protokoll zu erstellen, das mindestens folgende Angaben enthalten muss:

- Name und Anschrift des Abfallerzeugers und des Abfallbeförderers
- Nummer des Entsorgungsnachweises, des Sammelentsorgungsnachweises, des vereinfachten Nachweises sowie des Begleitscheins oder der Notifikation mit Nummer des laufenden Transportes
- Ergebnis der Identitätskontrolle mit Grund der Annahmeverweigerung

(Änderungsgenehmigung 500-53-0062/10/0304.1 vom 20.12.2010, Ziffer III.3.4)

IV. Hinweise

- IV.1 Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen sind.

Entscheidungen aufgrund von wasserrechtlichen Vorschriften werden mit in die Genehmigung nach BImSchG eingeschlossen, soweit es sich nicht um Bewilligungen und Erlaubnisse nach den § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) handelt.

Bei Benutzung von Gewässern, insbesondere bei einer Entnahme von Wasser oder bei einer Einleitung von Abwässern, ist ein gesonderter Antrag auf Erlaubnis oder Bewilligung nach den Vorschriften des WHG bei der zuständigen Behörde zu stellen.

- IV.2 Gemäß § 16 BImSchG bedarf die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.

Die Genehmigung ist insbesondere erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen, usw.) wesentliche Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage notwendig werden und wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist.

In diesem Fall ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage gemäß § 15 BImSchG verpflichtet, der zuständigen Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einen Monat bevor mit der Änderung begonnen wird, anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 beizufügen, soweit diese für die Prüfung, ob das Vorhaben genehmigungspflichtig ist, erforderlich sein können.

Vorstehendes gilt entsprechend für eine Anlage, die nach § 67 Abs. 2 oder vor Inkrafttreten des BImSchG nach § 16 Abs. 4 der Gewerbeordnung anzuzeigen war.

- IV.3 Wird beabsichtigt, den Betrieb der Anlage oder von Anlageteilen, die für sich selbst genommen eine Genehmigungspflicht nach dem BImSchG hervorrufen, einzustellen, so ist der Zeitpunkt der Einstellung der Bezirksregierung Münster – Dezernat 53, Immissionsschutz – einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz – anzuzeigen. Die teilweise Stilllegung einer Anlage begründet keine Anzeigepflicht.

Die Anzeigepflicht trifft auch auf Anlagen zu, die als gemeinsame Anlagen nach § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV oder als selbständig genehmigungsbedürftiger Teil einer gemeinsamen Anlage betrieben werden sowie auf solche Teile

oder Nebeneinrichtungen, bei denen eine gesonderte Genehmigung lediglich aufgrund von § 1 Abs. 4 der 4. BImSchV nicht erteilt wurde. Der Anzeige sind Unterlagen beizufügen, aus denen die Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 des BImSchG ersichtlich ist.

- IV.4 Die Namen der aufgrund von § 1 der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte - 5. BImSchV zu bestellenden Beauftragten und der Wechsel der Person müssen der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.
- IV.5 Gemäß § 14 Abs. 2 des VermKatG NRW hat der Eigentümer oder Erbbauberechtigte auf seine Kosten ein neues Gebäude oder die Veränderung des Grundrisses eines Gebäudes durch die Katasterbehörde oder durch einen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur einmessen zu lassen. § 1 Abs. 3 und 4 Satz 3 VermKatG NRW bleiben unberührt.
- IV.6 Für die Bauüberwachung einschließlich der Bauzustandsbesichtigungen erhebt die Stadt Bottrop eine Gebühr nach dem GebG NRW i. V. m. der AVerwGebO NRW und dem Allgemeinen Gebührentarif in der jeweils gültigen Fassung.
- IV.7 Für den Betriebsstandort liegen jeweils eigenständige Brandschutzkonzepte vom 16.09.2008, 09.06.2009 und 12.02.2018 vor. Diese sind bei Veränderungen unverzüglich anzupassen und auf Stand zu halten.
- IV.8 Beim Betrieb der Anlage sind insbesondere folgende Vorschriften/Regeln der Technik zu beachten:
Verordnung über Arbeitsstätten (ArbStättV),
Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV),
Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (GefStoffV)
- IV.9 Für den Betrieb der Heizungsanlage gelten die Regelungen der 1. BImSchV.
- IV.10 Sollten sich zukünftig Änderungen in der Zusammensetzung der verwendeten Magnesiumkrätze ergeben, die dazu führen, dass die Krätze gemäß CLP-Verordnung als "Stoffe und Gemische, die in Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln", Kategorie 1 einzustufen ist, unterläge der Betrieb ab einer Menge von 50 Tonnen sofort den Anforderungen der Störfall-Verordnung (12. BImSchV – StörfallV).
- IV.11 Für die Entsorgung betrieblicher Abfälle gelten die Regelungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG).
- IV.12 Hinweise zur Bereinigung von Nebenbestimmungen:
- Die im Anhang III aufgeführten immissionsschutzrechtlichen und sonstigen Nebenbestimmungen sind mit diesem Bescheid auf Aktualität geprüft und bereinigt. Nicht berücksichtigte Nebenbestimmungen anderer Fachbereiche, die in den bisher erteilten Genehmigungen konzentriert sind, gelten sinngemäß weiter, sofern sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind, die zuständige Behörde keine anderen Regelungen getroffen hat und soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.

- Ich weise darauf hin, dass die Auflistung der immissionsschutzrechtlichen und sonstigen Nebenbestimmungen auch Nebenbestimmungen enthält, die dem Arbeitsschutz zuzurechnen sind, von diesem nicht bewertet wurden und somit grundsätzlich wirksam bleiben.
 - Die Überwachung und Nachverfolgung von bau- und brandschutzrechtlichen Nebenbestimmungen aktueller und vorausgegangener Bescheide obliegt dem Bauordnungsamt der Stadt Bottrop in eigener Zuständigkeit.
- IV.13 Auf eine tägliche Reinigung des Ofeninneren kann verzichtet werden, da im Bereich hinter dem Tiegel prozessbedingt keine Schlacken und Tiegelzunder entstehen.
- IV.14 Eine Begrenzung des Schmelzsalzes hinsichtlich Einsatzmenge und Fluorgehalt ist nicht notwendig, insofern im Rahmen von Arbeitsplatzmessungen die Einhaltung des Schutzziels durch technische Maßnahmen (Absaugung) nachgewiesen werden kann. Die entsprechenden Gefährdungsbeurteilungen sind diesbezüglich anzupassen.

V. Begründung

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist aufgrund der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) die Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster gegeben.

V.1 Sachverhalt

Sie betreiben in Bottrop, Industriestraße 61, eine Anlage zum Schmelzen und Gießen von Magnesiumwerkstoffen. Diese Anlage beabsichtigen Sie, in der Betriebseinheit 2.1 – Produktion Blockmetall durch die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Aufbereitung von Magnesiumkrätze wesentlich zu ändern.

Der Genehmigungsantrag mit den erforderlichen Unterlagen vom 05.08.2017 wurde am 04.10.2017 bei der Bezirksregierung Münster vorgelegt. Der Antrag wurde auf meine Veranlassung hin geändert bzw. ergänzt; die modifizierten Antragsunterlagen sind am 03.11.2017 sowie am 19.02.2018 ausgetauscht worden.

Der Genehmigungsantrag und die Antragsunterlagen haben nachstehenden Behörden und Stellen zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegen:

- Oberbürgermeister der Stadt Bottrop (Fachbereich Bauordnung, Brandschutz, untere Bodenschutzbehörde)
- Dezernat 52 (Bodenschutz)
- Dezernat 53 (Immissionsschutz – einschließlich Anlagen bezogener Umweltschutz)
- Dezernat 55 (Technischer Arbeitsschutz).

V.2 Umweltbezogener Sachverhalt

Luftreinhaltung:

Durch die geplante Krätzeaufbereitungsanlage entstehen keine Luftverunreinigungen oder Gerüche. Es handelt sich ausschließlich um eine mechanische Bearbeitung der Magnesiumkrätze. Die Anlage ist luftdicht gekapselt, so dass keine Staubemissionen zu erwarten sind.

Die Abgase der Schmelzöfen sind gemäß Nebenbestimmung III.9.13 dieses Bescheides abzusaugen und den Filteranlagen F1 und F2 zuzuführen. Hierdurch wird der Eintritt von Fluorverbindungen aus dem Salz in die Arbeitsatmosphäre verhindert.

Lärm:

Die Krätzeaufbereitungsanlage ist mit schalldämmenden Einhausungen versehen, so dass der Anlagenbetrieb keine Änderung der bisherigen Situation in Bezug auf Lärm bewirkt. Die verursachten Geräuschimmissionen werden die für das Werk festgelegten zulässigen Immissionsrichtwerte der TA Lärm an den nächsten Wohnhäusern nicht beeinflussen.

Erschütterungen und Licht:

Während des Betriebes der Krätzeaufbereitungsanlage sowie durch den innerbetrieblichen Werksverkehr werden keine Erschütterungen oder Schwingungen verursacht.

Die geplante Änderung hat keine Auswirkungen auf Lichtimmissionen.

Boden:

Mit Umsetzung der beantragten Maßnahme sind keine Eingriffe in den Boden verbunden, da die Errichtung der Krätzeaufbereitungsanlage in einer bestehenden Lagerhalle erfolgt.

Abfälle:

Durch den Betrieb der Aufbereitungsanlage fallen keine neuen bzw. weiteren Abfälle an. Die Menge an Magnesiumkrätze, die als Abfall extern entsorgt werden muss, wird durch die Anlage reduziert. Der im Ergebnis des Aufbereitungsprozesses anfallende Abfall (Magnesiumkrätze in Fraktion kleiner 5 Millimeter) wird wie bisher (ohne vorherige Aufbereitung) entsorgt oder verwertet.

Abwasser:

In der Krätzeaufbereitungsanlage fällt kein Abwasser an.

Eine Rückhaltung des im Brandfall anfallenden Löschwassers ist auf Grundlage des vorgelegten Brandschutzkonzeptes (FRANKE – Beratende Ingenieure für Brandschutz PartG mbH vom 12.02.2018) nicht erforderlich.

Wasser gefährdende Stoffe:

Die Magnesiumkrätze ist als schwach wassergefährdend (WGK 1) eingestuft. Eine Umweltgefährdung ist nicht zu besorgen, da die Aufbereitungsanlage gekapselt ist und sich zudem in einer geschlossenen Halle befindet. Der Transport der Krätze zu bzw. von der Anlage erfolgt in dichten Behältnissen.

V.3 Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Nach § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der wesentlichen Änderung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Das Vorhaben wurde von mir unter Beteiligung der zuständigen Behörden und Gutachter auf seine Übereinstimmung mit den öffentlich-rechtlichen Vorschriften überprüft. Die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden und Stellen haben, abgesehen von Vorschlägen für verschiedene Nebenbestimmungen, keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben erhoben.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen nach § 6 BImSchG unter Berücksichtigung der im Abschnitt III genannten Nebenbestimmungen für die Genehmigungserteilung vorliegen; die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten werden erfüllt, die Belange des Arbeitsschutzes sind gewahrt, und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

In den Abschnitten I. und II. sind die Veränderungen sowie die wesentlichen Leistungsdaten der Anlage festgelegt.

Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens konnte antragsgemäß abgesehen werden, weil durch die beabsichtigte Veränderung der Anlage für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch die vorgesehenen Maßnahmen zu besorgen sind. Des Weiteren ergibt die Beurteilung, dass dem Betrieb der geänderten, gesamten Anlage keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen entgegenstehen.

Einer weiteren Koordinierung von selbstständigen Zulassungsverfahren sowie von Inhalts- und Nebenbestimmungen bedurfte es nicht.

Hinweise zur Umweltverträglichkeitsprüfung

Ihre Anlage unterfällt nach Ziffer 3.5.2 der Anlage 1 des UVPG (Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“) einer anlagenbezogenen UVP-Pflicht. Für Änderungen und Erweiterungen solcher UVP-pflichtiger Vorhaben ist ein Vorprüfungsverfahren zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 UVPG durchzuführen. Bei dieser Vorprüfung wurde im Ergebnis festgestellt, dass es einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG als unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf.

Die Bekanntmachung dieser Feststellung erfolgte gemäß § 5 UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 BImSchG am 24.11.2017 in der WAZ – Ausgabe Bottrop, im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster sowie auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster (www.bezreg-muenster.de).

Da insgesamt durch die wesentliche Änderung der Anlage unter Berücksichtigung der Anforderungen im Bescheid schädliche Umwelteinwirkungen nicht verursacht und erhebliche Nachteile, etc. im Sinne des BImSchG nicht herbeigeführt werden

sowie andere öffentlich-rechtliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen, war gemäß § 6 BImSchG die Genehmigung zu erteilen.

VI. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller. Sie werden aufgrund des GebG NRW in Verbindung mit der AVerwGebO NRW wie folgt festgesetzt:

voraussichtliche Errichtungskosten incl. MwSt. (E) 178.500,00 €

Die Gebühren für eine Genehmigung gemäß BImSchG sind nach Tarifstelle 15 a.1.1 anhand der Errichtungskosten (E) degressiv gestaffelt zu berechnen:

1.a bis zu 500.000,00 €
500 + 0,005 x (E - 50.000)
500 + 0,005 x (178.500 - 50.000)
(jedoch mindestens 500,00 €) 1.142,50 €

Darüber hinaus wird bei der Festsetzung der Gebühr die Ziffer 7 der Anmerkung zu Tarifstelle 15a.1.1 berücksichtigt, die eine Gebührenreduzierung um 30% vorsieht, wenn die Anlage Teil eines nach EMAS registrierten Unternehmens ist oder der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt.

1.142,50 € - 30 % = 799,75 €

Die Gebühr für Amtshandlungen nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) richtet sich nach Tarifstelle 15h.5 der AVerwGebO. Hierbei wird der Zeitaufwand für jede angefangenen 15 Minuten angesetzt. Die im Zusammenhang mit der Behördentätigkeit anfallenden Vorbereitungs-, Fahr-, Warte- und Nachbereitungszeiten werden als Zeitaufwand mitberechnet.

Im RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales - 56-36.08.09 - vom 08.08.2016 - werden die Stundensätze für die Berechnung des Verwaltungsaufwandes genannt.

Im vorliegenden Fall erforderte die Amtshandlung inklusive Vorbereitung, Fahr-, Warte-Nachbereitungszeiten folgenden Aufwand:
für die

Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Einstiegsamt (ehemals höherer Dienst)	0,0 Std. x 81,00 € =	0,00 €
Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einstiegsamt bis unter dem 2. Einstiegsamt (ehemals gehobener Dienst)	5,0 Std. x 68,00 € =	340,00 €
Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt (ehemals mittlerer Dienst)	0,5 Std. x 59,00 € =	29,50 €
Insgesamt		<u>369,50 €</u>



Auslagen sind angefallen

2.1	Öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt	56,00 €
2.3	Öffentliche Bekanntmachung in der Westdeutschen Allgemeinen Zeitung	452,96 €

Somit werden als Kosten festgesetzt **1.677,96 €**

Ich bitte, den Betrag in Höhe von 1.677,96 € an die Landeskasse bei der Landesbank Hessen-Thüringen zu überweisen. Die zahlungsrelevanten Angaben bitte ich der beigefügten Kostenrechnung zu entnehmen.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen erheben. Die Klage ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichtes zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung für die Kostenentscheidung, soweit diese beklagt wird. Das Einlegen einer Klage entbindet daher nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung der festgesetzten Kosten.

Im Auftrag

Schmidt

Anhang I Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen

zum Genehmigungsbescheid 500-53.0066/17/3.4.1

	- Anschreiben zur Antragsergänzung vom 27.10.2017	2 Blatt
	- Anschreiben vom 05.08.2017	2 Blatt
	- Antrag auf Abstandnahme von der Veröffentlichung	1 Blatt
	- Bewertung der Umweltverträglichkeit	5 Blatt
	- Kurzbeschreibung	3 Blatt
	- Bereinigen von Nebenbestimmungen	8 Blatt
	- AZB-Vorprüfung	35 Blatt
Griff 1	BlmSchG-Formular 1	3 Blatt
Griff 2	Verzeichnis der Antragsunterlagen	2 Blatt
Griff 3	Kostenaufstellung	1 Blatt
	ISO Zertifikat	1 Blatt
Griff 4	Erklärung Betriebsrat, SiFa und Betriebsarzt	3 Blatt
Griff 5	Allgemeine Erläuterungen zum Antrag	5 Blatt
Griff 6	Deutsche Grundkarte	1 Blatt
Griff 7	Topographische Karte	1 Blatt
Griff 8	Anlagen- und Betriebsbeschreibung	11 Blatt
Griff 9	Angaben zum Umweltschutz	7 Blatt
Griff 10	Angaben zum Arbeitsschutz	38 Blatt
Griff 11	Brandschutzkonzept vom 12.02.2018	21 Blatt
Griff 12	BlmSchG-Formulare 2 bis 8	37 Blatt
Griff 13	Fließbilder	2 Blatt
Griff 14	Flurkarte	1 Blatt
Griff 15	Maschinenaufstellungsplan	2 Blatt
Griff 16	Technische Unterlagen	20 Blatt
Griff 17	Gefahrstoffverzeichnis	4 Blatt
	BAM Stellungnahme	3 Blatt
	Datenblatt EMGESAL FLUX	3 Blatt
Griff 18	Bauantragsunterlagen	16 Blatt

Anhang II Zitierte Vorschriften

zum Genehmigungsbescheid 500-53.0066/17/3.4.1

AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12.12.2017 (GV.NRW. S. 946)
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung vom 12.08.2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30.11.2016 (BGBl. I S. 2681)
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung vom 15.12.2016 (GV. NRW. S. 1162) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21.12.2017 (GV. NRW S. 1005)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung) in der Fassung der Verordnung vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 15.11.2016 (BGBl. I S. 2549, 2555)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771, 2773)
1. BImSchV	Erste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen) vom 26.01.2010 (BGBl. I S. 38), zuletzt geändert durch Artikel 16 Abs. 4 des Gesetzes vom 10.03.2017 (BGBl. I S. 420, 423)
4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440)
5. BImSchV	Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte vom 30.07.1993 (BGBl. I S. 1433), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 28.04.2015 (BGBl. I S. 670, 676)
12. BImSchV	Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.03.2017 (BGBl. I S. 483), zuletzt geändert durch Artikel 58 des Gesetzes vom 29.03.2017 (BGBl. I S. 626, 637), berichtigt am 02.10.2017 (BGBl. I S. 3527)

- EG-VO 1272/2008 Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des europäischen Parlaments und des Rates vom 16.12.2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - auch CLP-Verordnung oder GHS-Verordnung - (ABl. EG Nr. L 353 S. 1, ber. 2011 Nr. L 16 S. 1, 2015 Nr. L 94 S. 9 und 2016 Nr. L 349 S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Änderungsverordnung (EU) 2016/1179 vom 19.07.2016 (ABl. Nr. L 195 S. 11)
- ERVV Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) Zuletzt geändert durch Verordnung vom 09.02.2018 (BGBl. I S. 200)
- GebG NRW Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.12.2015 (GV. NRW.2015 S. 836)
- GefStoffV Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung) vom 26.11.2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 148 des Gesetzes vom 29.03.2017 (BGBl. I S. 626, 648)
- KrWG Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 9 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808, 2833)
- TA Lärm 1998 Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503)
- TA Luft 2002 Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – vom 24.07.2002 (GMBI. S. 511)
- UVPG Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370, 3376)



VermKatG NRW	Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz) vom 01.03.2005 (GV.NRW. 2005 S. 168), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.04.2009 (GV.NRW. S. 224)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 11 Abs. 24 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2745, 2754)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 268), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 08.11.2016 (GV.NRW. S. 978)

Anhang III Bewertete Nebenbestimmungen aus gültigen Bescheiden

Genehmigungsbescheid, Az.: 500-53.0062/10/0304.1 vom 20.12.2010 „Annahme von magnesiumhaltigen Abfällen zur Verarbeitung in den vorhandenen Schmelz- und Gießanlagen für Magnesium“		
Ziffer	Nebenbestimmung	Bewertung (siehe III.9)
III.1.1	Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Erteilung dieses Bescheides mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.	W weil erfüllt
III.1.2	Der beabsichtigte Zeitpunkt zur Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53, Immissionsschutz – einschließlich anlagen-bezogener Umweltschutz – als der zuständigen Überwachungsbehörde mindestens 14 Tage vorher schriftlich mitzuteilen. Im vorliegenden Fall kommt einer Inbetriebnahme die erstmalige Annahme von Abfällen gleich.	W weil erfüllt
III.1.3	Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind bei der Betriebsleitung der Anlage oder seiner/seinem Beauftragten jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.	E durch NB III.1.3
III.2.1	Das durch die Stadt Bottrop genehmigte Brandschutzkonzept vom 16.09.2009 ersetzt die Nebenbestimmungen zum Brandschutz aus den vorhergehenden Bescheiden. Es ist bei Veränderungen unverzüglich anzupassen und auf Stand zu halten. Veränderte brandschutzrechtliche Anforderungen ergeben sich mit dem vorliegenden Antrag nicht, da die chemisch-physikalischen Eigenschaften der Einsatzstoffe gleichbleibend sind. Da baurechtliche Fragen bei der Genehmigung des Antrags nicht berührt werden, ergeben sich keine neuen Nebenbestimmungen aus dem Baurecht heraus.	E durch NB III.2.8



Ziffer	Nebenbestimmung	Bewertung (siehe III.9)
III.3.1	Der Zeitpunkt der Außerbetriebnahme sowie die im Antrag beschriebene endgültige Beseitigung des Induktions- und des widerstandsbeheizten Gießofens ist dem Dezernat 53 der Bezirksregierung Münster mindestens eine Woche vorher anzuzeigen.	W weil erfüllt
III.3.2	Die Abfälle dürfen nur dann angenommen werden, soweit sie die Kriterien für Sekundärmaterial als Einsatzstoffe in der Klassifizierung des Genehmigungsantrags und -bescheides 56-62.068.00/03/0304.1 vom 13.01.04 einhalten.	B
III.3.3	<p>Die angenommenen Magnesiumabfälle sind entsprechend der Zuordnung der Sekundärmaterialien laut Genehmigungsbescheid 56-62.068.00/03/0304.1 vom 13.01.04 zu kategorisieren. Verschmutzte Sekundärrohstoffe und vergleichbare Magnesium-abfälle sind entsprechend den in diesem Bescheid beschriebenen Mengenverhältnissen einzusetzen:</p> <p>Sekundär-Magnesium bestehend aus:</p> <ul style="list-style-type: none">- Magnesium-Gussrücklauf 0 – 2.000 kg/h- Magnesium Dross 0 – 500 kg/h- Magnesium-Masseln 0 – 400 kg/h <p>Klassifikation der Schrotte:</p> <p>Klasse 1: Fehlgüsse, Speiser Steiger, etc. Klasse 2: sortierte, saubere Gusstücke mit Eingussteilen Klasse 3: Lackierte/ölige Stücke Klasse 4: Trockene saubere Späne Klasse 5: ölige/nasse Späne Klasse 6: Dross und Schlamm, salzfrei Klasse 7: Dross und Schlamm, salzhaltig Klasse 8: Vermischte Schrotte, Endverbraucherschrotte</p> <p>Mindestens 90 % Gussrücklauf der Klassen 1, 2, 4, 6, 7 und maximal 10 % Einsatzstoff der Klassen 3, 5, 8.</p>	B

Ziffer	Nebenbestimmung	Bewertung (siehe III.9)
III.3.4	<p>Bei der Anlieferung des Abfalls in der Anlage ist eine Annahmekontrolle durchzuführen, die folgendes zu umfassen hat:</p> <ul style="list-style-type: none">• Kontrolle des Abfallbegleitscheins, des Übernahmescheins bzw. des Versand-/Begleitdokumentes• Vergleich der Angaben des Abfallbegleitscheins, und soweit zu führen, des Übernahmescheins mit denen des Entsorgungsnachweises, des Sammelentsorgungsnachweises, des vereinfachten Nachweises oder der Notifikation bei grenzüberschreitender Abfallverbringung• Mengenermittlung in Gewichtseinheiten• Identitätskontrolle durch Vergleich der Ergebnisse der Identitätskontrolle mit den Angaben der Verantwortlichen Erklärung des Entsorgungsnachweises, des Sammelentsorgungsnachweises, des vereinfachten Nachweises oder der Notifikation bei grenzüberschreitender Abfallverbringung <p>Ergibt sich bei der Annahmekontrolle der Verdacht, dass das angelieferte Material nicht der Deklaration (Angaben zum Abfall und/oder analytische Beschaffenheit) entspricht, so ist die Anlieferung entweder zurückzuweisen und die Bezirksregierung Münster (Dezernat 52 - Abfallwirtschaft) als zuständige Abfallwirtschaftsbehörde umgehend zu informieren oder separat in einem speziell dafür ausgewiesenen Sicherstellungsbereich zu lagern und sorgfältig abzudecken.</p> <p>Über den weiteren Umgang mit dem Material auf dem Betriebsgelände entscheidet in Abstimmung mit dem Anlagenbetreiber das Dezernat 53 – einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz – der Bezirksregierung Münster.</p> <p>Bestätigt sich der Verdacht einer Falschdeklaration und darf der Abfall nach der Entscheidung des Dezernates 53 nicht in der Anlage eingesetzt werden, so entscheidet das Dezernat 52 der Bezirksregierung Münster über den weiteren Verbleib des Abfalls.</p> <p>Im Fall der Zurückweisung des Abfalls ist über die Annahmeverweigerung ein Protokoll zu erstellen, das mindestens folgende Angaben enthalten muss:</p> <ul style="list-style-type: none">• Name und Anschrift des Abfallerzeugers und des Abfallbeförderers• Nummer des Entsorgungsnachweises, des Sammelentsorgungsnachweises, des Vereinfachten Nachweises sowie des Begleitscheins oder der Notifikation mit Nummer des laufenden Transportes• Ergebnis der Identitätskontrolle mit Grund der Annahmeverweigerung	B

Ziffer	Nebenbestimmung	Bewertung (siehe III.9)
III.8.1	Die Zu- und Abluftöffnungen im Heizraum sind im vollen Querschnitt stets offenzuhalten. (Genehmigungsbescheid 1874/37/74 vom 17.07.1974, Pkt. 17)	B
III.8.2	Unter den Transformatoren muss auslaufende Isolier- und Kühlflüssigkeit aufgefangen werden können. (Genehmigungsbescheid 1874/37/74 vom 17.07.1974, Pkt. 24)	B
III.8.3	Bei der Verarbeitung anfallende Stäube sind mindestens täglich einmal aus der Werkstatt zu entfernen und im Freien oder in einem allseitig feuerbeständigen Raum aufzubewahren. (Genehmigungsbescheid 1874/37/74 vom 17.07.1974, Pkt. 32)	B
III.8.4	Es dürfen sich keine Zündquellen in der Nähe leichtbrennbarer Stoffe befinden. (Genehmigungsbescheid 1874/37/74 vom 17.07.1974, Pkt. 33)	B
III.8.5	Werkstattkehricht, der mit Staub oder Spänen von Magnesiumlegierungen durchsetzt ist, Rückstände aus Schmelztiegeln, Schleifschlamm und andere unverwertbare Abfälle dürfen nicht in Öfen - auch nicht in Müllverbrennungsöfen - verbrannt werden. (Genehmigungsbescheid 1874/37/74 vom 17.07.1974, Pkt. 44)	B
III.8.6	Das Ofeninnere des Schmelzofens ist täglich mindestens einmal von Tiegelzunder und losen Schlacken zu reinigen. (Genehmigungsbescheid 1874/37/74 vom 17.07.1974, Pkt. 46)	W siehe Hinweis IV.13 dieses Bescheides
III.8.7	Das Ofeninnere darf nicht mit Wasserglas oder anderen silikatreichen Baustoffen ausgekleidet oder ausgebessert werden. (Genehmigungsbescheid 1874/37/74 vom 17.07.1974, Pkt. 47)	B
III.8.8	Der Tiegel ist jedes Mal, bevor er in den Ofen eingesetzt wird, von anhaftenden Zunder zu befreien und durch allseitiges Abklopfen zu untersuchen, ob er noch an allen Stellen dicht und stark genug ist, um eine Schmelze auszuhalten. (Genehmigungsbescheid 1874/37/74 vom 17.07.1974, Pkt. 48)	B
III.8.9	Die Vorratsgefäße des zum Abdecken des flüssigen Tiegelinhalts dienenden Salzes sind stets dicht verschlossen zu halten. Klumpiges und feuchtes Salz darf nicht genutzt werden. (Genehmigungsbescheid 1874/37/74 vom 17.07.1974, Pkt. 49)	B
III.8.10	Nach jedem Gießen ist der Tiegel von anhaftenden Metall- und Salzkrusten gründlich zu reinigen. Die Rückstände sind in einem eisernen Abfallkasten aufzubewahren. (Genehmigungsbescheid 1874/37/74 vom 17.07.1974, Pkt. 50)	B

Ziffer	Nebenbestimmung	Bewertung (siehe III.9)
III.8.11	Die Späne dürfen nicht unmittelbar aus einem Behälter in den Schmelztiegel entleert, sondern müssen vorher ausgebreitet werden und auf Fremdkörper und Feuchtigkeit geprüft werden. Feuchte Späne sind vor dem Einschmelzen an der Luft zu trocknen. Es dürfen jedoch an den Schmelzöfen keine großen Mengen von Spänen ausgebreitet werden. (Genehmigungsbescheid 1874/37/74 vom 17.07.1974, Pkt. 51)	B
III.8.12	Zum Abdecken der Schmelze dürfen nur Salze verwendet werden, deren Gehalt an Fluorverbindungen einen Gesamtfluoranteil von 1 % nicht überschreitet. Dabei dürfen je Ofen und Charge nicht mehr als 2 % Salz (bezogen auf die Menge des Einsatzmaterials) zugegeben werden. Über die zugeführten Salzmen gen ist im Betrieb ein Nachweisbuch zu führen. Außerdem ist zu jeder Salzlief erung vom Hersteller eine Analysenbeschreibung zu verlangen. Die Analysenbeschreibung und das Nachweisbuch sind mindestens 3 Jahre lang aufzubewahren und der Aufsichtsbehörde auf Verlan gen vorzulegen. (Genehmigungsbescheid 1874/37/74 vom 17.07.1974, Pkt. 58).	W siehe Hinweis IV.14 dieses Bescheides
III.8.13	Die Beurteilungspegel der von der Gesamtanlage verursachten Geräusche dürfen im gesamten Einwirkungsbereich die in der Nr. 2.321 TA Lärm festgelegten Immissionsrichtwerte nicht über schreiten. Insbesondere sind vor den Wohnhäusern an der Rhein babenstr. 83–141 folgende Werte einzuhalten: tags 55 dB(A), nachts 40 dB(A). (Genehmigungsbescheid 1874/37/74 vom 17.07.1974, Pkt. 69)	B
III.8.14	Der Bodensatz aus den Schmelztiegeln ist bis zum Abtransport zur Zentraldeponie so zu lagern, dass ein Auswaschen der was serlöslichen Salze verhindert wird. (Genehmigungsbescheid 1874/37/74 vom 17.07.1974, Pkt. 71)	B
III.8.15	Über Art, Menge und Beseitigung der Produktionsabfälle ist ein Nachweisbuch zu führen; Belege über die Entgegennahme der Abfälle sind einzubehalten, aufzubewahren und auf Verlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. (Genehmigungsbescheid 1874/37/74 vom 17.07.1974, Pkt. 74)	B
III.8.16	Lärmschutzrechtlich ist die TA Lärm vom 26.08.1998 anzuwenden (siehe auch NB III.8.13). (Änderungsgenehmigung G 62.017/ 99/0304.1 vom 29.4.99, Ziffer 1.4)	B

Ziffer	Nebenbestimmung	Bewertung (siehe III.9)
III.8.17	Die Abgase der Induktionsschmelzöfen und der Gießöfen sind den Filteranlagen F1 und F2 zuzuführen, sie dürfen nur gereinigt ins Freie geleitet werden. (Änderungsgenehmigung 56-62.068.00/03/0304.1 vom 13.01.04 Ziffer 1.4)	B
III.8.18	Die Emissionen luftverunreinigender Stoffe dürfen reingasseitig im unverdünnten Abgas folgende Massenkonzentrationen - bezogen auf Abgas im Normzustand (273 K, 1013 hPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf - nicht überschreiten: anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff: 30 mg/m ³ anorganische Fluorverbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff: 1 mg/m ³ Schwefeloxide (Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid), angegeben als Schwefeldioxid Massenstrom je Stoff: 1,8kg/h oder Massenkonzentration je Stoff: 0,35 g/m ³ Organische Stoffe im Abgas, ausgenommen staubförmige organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff Massenstrom je Stoff: 0,50 kg/h oder Massenkonzentration je Stoff: 50 mg/m ³ Dioxine und Furane (vgl. Nr. 5.2.7.2 u. Anhang 5 TA Luft 24.07.2002), angegeben als Summenwert Massenstrom im Abgas: 0,25 µg/h oder die Massenkonzentration im Abgas: 0,1 ng/TE/m ³ Gesamtstaub: 5 mg/m ³ Luftmengen, die dem Abgasstrom zum Zwecke der Verdünnung oder Kühlung zugeführt werden, bleiben bei der Bestimmung der Massenkonzentration unberücksichtigt. (Änderungsgenehmigung 56-62.068.00/ 03/0304.1 vom 13.01.04, Ziffer 1.5)	B

Ziffer	Nebenbestimmung	Bewertung (siehe III.9)
III.8.19	<p>Die Emissionen an Luft verunreinigenden Stoffen gemäß Nebenbestimmung Nr. 1.5 sind innerhalb von 3 Monaten nach Inbetriebnahme der Anlage durch Messungen feststellen zu lassen. Bei der Ermittlung der Dioxine und Furane, ist der hierfür repräsentative Betriebszustand mit dem Staatlichen Umweltamt Herten abzustimmen.</p> <p>Die Emissionsmessungen sind im Abstand von drei Jahren zu wiederholen.</p> <p>Die Abgasmessungen sind durch eine von der Obersten Landesbehörde bekanntgegebenen Stellen durchzuführen. Das Messinstitut ist zu beauftragen über seine Feststellungen einen Bericht zu fertigen und zwei Ausfertigungen dem Staatlichen Umweltamt Herten unverzüglich unmittelbar zu übersenden. (Änderungsgenehmigung 56-62.068.00/ 03/0304.1 vom 13.01.04 Ziffer 1.6)</p>	B
III.8.20	<p>Die genaue Lage der Messstellen und die Anordnung der Messöffnungen sind im Einvernehmen mit dem Messinstitut, das die Messungen vornehmen soll, und dem Staatlichen Umweltamt Herten festzulegen.</p> <p>Anerkannte Mess-Stellen sind in dem Gem. Rd.Erl. des MURL und des MWMT – Rd.Erl. Mess-Stellen - bekanntgegeben. (Änderungsgenehmigung 56-62.068.00/ 03/0304.1 vom 13.01.04 Ziffer 1.7)</p>	B
III.8.21	<p>Sind die Probenahmestellen nicht über Bühnen oder Verkehrswege sicher erreichbar, so sind den Probenehmern geeignete Gerätschaften, z. B. verfahrbare Leitern/Treppen oder Hubarbeitsbühnen zur Verfügung zu stellen. (Änderungsgenehmigung 56-62.068.00/ 03/0304.1 vom 13.01.04 Ziffer 1.8)</p>	B
III.8.22	<p>Bei Ausfall der Filteranlage dürfen die Induktionsöfen nicht betrieben werden. (Änderungsgenehmigung 56-62.068.00/ 03/0304.1 vom 13.01.04 Ziffer 1.9)</p>	B
III.8.23	<p>Die Filteranlage muss mit einem Sicherheitssystem (z. B. Differenzdruckabschalter) ausgerüstet sein, welches bei Störungen, z. B. Differenzdruckabschaltungen, ein automatisches Warnsignal gibt. Bei Differenzdruckabweichungen (z. B. Filterdurchbruch, fehlendes Sorptionsmittel) sind die Öfen unverzüglich herunter zu fahren, um keine weiteren Schadstoffemissionen zu erzeugen. Bei Störungen darf nicht weiter chargiert werden. (Änderungsgenehmigung 56-62.068.00/ 03/0304.1 vom 13.01.04 Ziffer 1.10)</p>	B



Ziffer	Nebenbestimmung	Bewertung (siehe III.9)
III.8.24	Die Filteranlage ist regelmäßig nach einer noch zu erstellenden Betriebsanweisung zu warten. Die Wartungsarbeiten sind in ein Betriebstagebuch einzutragen, welches mindestens 3 Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen ist. (Änderungsgenehmigung 56-62.068.00/ 03/0304.1 vom 13.01.04 Ziffer 1.11)	B
III.8.25	Zum Nachweis jeder angelieferten Charge von Sekundärmagnesium der Klassen 3, 5 und 8 (vgl. Kap. III), sowie zu dessen Einsatz sind Nachweise (Betriebstagebuch oder vergleichbare elektronische Erfassung) zu führen, in dem folgende Angaben enthalten sein müssen: Angaben für die Anlieferung: - Namen und Anschrift des Beförderers - Name und Anschrift des Sekundärrohstoffherstellers - Menge der Stoffe - Datum und Uhrzeit der Anlieferung - Anliefernummer Angaben zum Einsatz: - Anliefernummer - Einsatzmenge pro Stunde - Datum und Uhrzeit des Einsatzes (Änderungsgenehmigung 56-62.068.00/ 03/0304.1 vom 13.01.04 Ziffer	B